


<b>Technische Mitteilung</b>	<b>SG 02/04</b>	<b>Okt. 2012</b>	
Grundbau	TM 02/004	DIN 1054	
<b>Auftriebssicherheit von Bauten</b>  Der Nachweis der Auftriebssicherheit ist für Bauten im Grundwasser oder weiße Wannen erforderlich.			Nordrhein-Westfalen

Bauliche Anlagen, die im Grundwasser stehen und deren Gründung als wasserdichte Wanne ausgebildet ist, müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Auftrieb entsprechend den Technischen Baubestimmungen besitzen.

Sofern in besonderen Fällen und Nutzungszuständen, z.B. bei Hochwasser oder nicht üblichem Grundwasserstand, funktionssichere Flutungsöffnungen zur Sicherung des Bauwerks eingebaut werden sollen, ist hierzu die Genehmigung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen, die ihrerseits im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde entscheidet.

Erdaufschüttungen, z.B. für Begrünungen, dürfen im Allgemeinen nur als dauernd wirkende Auflast angesetzt werden, wenn sichergestellt wird, dass diese Auflasten dauerhaft vorhanden und wirksam sind.

Bei Kanalbauwerken ist im Einzelfall zu entscheiden, in welcher Höhe die Erdüberdeckung als dauernd wirkende Auflast angesetzt werden kann.